

# Baunit SpeziKalk HMA



## Produkt

Funktioneller Füller für die Asphaltindustrie, CL 90-S gemäß ÖNORM EN 459. Baunit SpeziKalk HMA ist hoch fließfähig und zeichnet sich durch seine hervorragende Verarbeitung und Förderbarkeit auf der Mischanlage aus. Durch die geringe Feuchte kommt es zu keiner Knollenbildung im Silo. Zur Herstellung von Mischfüller nach ÖNORM EN 13043 und B3130 geeignet.

## Zusammensetzung

Kalziumhydroxid, Ca(OH)<sub>2</sub>

## Anwendung

Baunit SpeziKalk HMA findet Verwendung als Füllstoff in der Asphaltherstellung. Durch die Zugabe von Baunit SpeziKalk HMA anstelle von Steinmehl lässt sich auf der Mischanlage ein Mischfüller nach EN 13043 und B3130 herstellen. Durch die Verwendung von Baunit SpeziKalk HMA können folgende Eigenschaften von Asphalt deutlich verbessert werden:

- Alterung des Bitumens (dadurch vorbeugend gegen Risse)
- Haftverhalten zwischen Bindemittel und Gestein
- Quellminderung bei Wassereinwirkung
- Verformungsverhalten
- Ermüdung der Asphaltsschicht

## Technische Daten

Schüttdichte: 300 - 600 kg/m<sup>3</sup>

Chemische Analyse:	-	-	nach ÖNORMEN 459-1
Ca(OH) <sub>2</sub> :	%	ca. 90	-
MgO:	%	ca. 2,0	≤ 5%
CO <sub>2</sub> :	%	≤ 3,0	≤ 4%
SO <sub>3</sub> :	%	ca. 0,2	≤ 2%
Kornanteil < 0,063 mm:	%	ca. 94	-
Feuchte:	%	ca. 0,3	≤ 2%
Spez. Oberfläche (BET):	m <sup>2</sup> /g	ca. 18	-

## Lieferform

Lose im Silo.

## Lagerung

Lose im Silo 6 Monate lagerfähig.

## Qualitätssicherung

Eigenüberwachung durch unsere Werkslabors. Prüfungen und Intervalle gemäß EN 459.

## Einstufung lt. Chemikaliengesetz

Die detaillierte Einstufung gemäß ChemG entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt (gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18.12.2006) unter [www.baunit.com](http://www.baunit.com) oder fordern das Sicherheitsdatenblatt beim jeweiligen Herstellerwerk an.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund unserer Erfahrungen, entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis geben, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen.